

Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen

Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen der ADAC SE für Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge (AEB ADAC SE)

Stand: 15.10.2016

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich; Allgemeines

- 1.1. Die AEB ADAC SE finden auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ADAC SE, Hansastraße 19, 80686 München oder einem anderen Unternehmen der ADAC SE Gruppe (das vertragsschließende Unternehmen der ADAC SE Gruppe wird nachfolgend jeweils als „ADAC“ bezeichnet) und Vertragspartnern (Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen - nachfolgend jeweils als „Geschäftspartner“ bezeichnet) im Bereich von Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen Anwendung.
- 1.2. Unternehmen der ADAC SE Gruppe sind die ADAC SE und die mit dieser derzeit oder zukünftig unmittelbar oder mittelbar verbundenen Unternehmen.
- 1.3. Während in diesem Teil A. allgemein verbindliche Bestimmungen für alle Geschäftsbeziehungen geregelt werden, befinden sich in den folgenden Teilen B. – D. zusätzlich geltende besondere Bestimmungen für Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge. Im Fall von Widersprüchen, gehen die besonderen Bestimmungen den allgemeinen Bestimmungen vor.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners finden keine Anwendung. Abweichungen von diesen AEB ADAC SE sowie entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners sind nur wirksam, wenn diese ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen (insb. Mahnungen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen, Anfechtungen etc.) und Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen (bspw. Nachtrags- oder Zusatzvereinbarungen) bedürfen, soweit nicht anders vereinbart, zur Wirksamkeit der Schriftform.

2. Unterlagen; Entwürfe; Zeichnungen

- 2.1. Alle dem Geschäftspartner im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis überlassenen Unterlagen und Hilfsmittel, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Berechnungen, Beschreibungen, Pläne, Modelle, Muster, technische Spezifikationen, Datenträger, sonstige Schriftstücke, Werkzeuge, Teile und Materialien bleiben im Eigentum des ADAC und sind auf dessen Aufforderung oder nach Vertragserfüllung un-

aufgefordert, unverzüglich und kostenlos an den ADAC zurückzugeben bzw. auf dessen Wunsch zu vernichten.

- 2.2. Die vorgenannten Gegenstände und Unterlagen dürfen ausschließlich für die vertragsgemäße Leistungserbringung verwendet werden.

3. Leistungen des Geschäftspartners

Alle Leistungen und Lieferungen des Geschäftspartners müssen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere auch den geltenden europäischen Richtlinien (bspw. 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2004/108/EG) und den Schutzbestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes und seiner Verordnungen (z.B. der 9. ProdSV) entsprechen. Im Weiteren sind sämtliche Lieferungen und Leistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu erbringen. Hierbei hat der Geschäftspartner die einschlägigen technischen Normen wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen oder VDI/VDE/VDS-Richtlinien zu beachten, soweit diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

4. Liefer- und Leistungstermine

Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der vom ADAC benannten

Empfangsstelle bzw. die Erbringung der Leistung an dem vom ADAC benannten Erfüllungsort.

5. Liefer- und Leistungsverzögerungen

Werden dem Geschäftspartner Umstände erkennbar, die eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung befürchten lassen, so hat er den ADAC hierüber unverzüglich zu unterrichten.

6. Preise

- 6.1. Die vereinbarten Preise sind – soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden – Festpreise und beinhalten alle Nebenkosten einschließlich öffentlicher Abgaben und Zölle zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 6.2. Kosten für Versicherungen gehen nur dann zu Lasten des ADAC, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

7. Reisekosten

- 7.1. Soweit die Erstattung von Reisekosten vertraglich vereinbart wurde, müssen zur Abrechnung der Reisekosten dem ADAC entsprechende Belege vorgelegt werden. Der ADAC erstattet die Reisekosten, die tatsächlich angefallen sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden, soweit die in den Belegen ausgewiesenen Kosten die vorher genehmigten Kosten nicht übersteigen.
- 7.2. Reisezeiten sind keine Arbeitszeiten und werden als solche nicht in Anrechnung gebracht.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1. Die Rechnung hat sämtliche Pflichtangaben (vgl. § 14 Abs. 4 UStG) zu enthalten. Hierzu gehören insbesondere Bestell- oder Vertragsnummer, Angabe des Lieferscheins oder des Leistungsnachweises, die Menge, die Mengeneinheit, den Preis pro Einheit der einzelnen Ware/Leistung sowie der Gesamtpreis für die Lieferung /Leistung.
- 8.2. Sämtliche Rechnungen haben steuerlichen Erfordernissen zu genügen, insbesondere ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Das teilweise oder gänzliche Fehlen dieser Angaben steht der Fälligkeit des geschuldeten Betrages entgegen.
- 8.3. Fracht und Verpackungen werden nur dann vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 8.4. Rechnungen sind ausschließlich per E-Mail im *.pdf Format unter Angabe der ADAC-Auftragsnummer bzw. ADAC-Bestellnummer, des Auftragsbezugs sowie der beauftragenden ADAC-Abteilung zu senden an:
rechnungen.kreditoren@adac.de.
- 8.5. Zahlungen seitens des ADAC gelten nicht als Anerkennung einer ordnungsgemäßen Erfüllung.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Sämtliche ordnungsgemäßen und unbeanstandeten Rechnungen sind vorbehaltlich folgender Ziffer 9.2 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, und zwar nach Wahl des ADAC durch Barzahlung, Übersenden eines Verrechnungsschecks oder Überweisung auf ein Bankkonto.
- 9.2. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor Eingang der Ware beim ADAC bzw. Erbringung der Leistung durch den Geschäftspartner bzw. Abnahme der Leistung durch den ADAC.
- 9.3. Von einer vorzeitig vom Geschäftspartner vorgenommenen Lieferung bzw. erbrachten Leistung, der der ADAC nicht zugestimmt hat, wird eine an den vorgesehenen Liefer-/Leistungsstermin gebundene Zahlungsfrist nicht berührt.

10. Aufrechnung; Zurückbehaltung; Abtretung

- 10.1. Der Geschäftspartner ist ohne vorherige schriftliche

Zustimmung des ADAC nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den ADAC ganz oder teilweise zu verpfänden oder abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt. Tritt der Geschäftspartner Forderungen gegen den ADAC ohne Zustimmung des ADAC an einen Dritten ab, so ist der ADAC nach seiner Wahl dazu berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Geschäftspartner oder den Dritten zu leisten.

Für den Fall, dass Vergütungs-/Zahlungsansprüche des Geschäftspartners aus und im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zum ADAC von Dritten gepfändet werden, ist der ADAC berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Pfändung bereits an den Geschäftspartner erbrachte Zahlungen auf die gepfändete Forderung zu verrechnen (Tilgungsbestimmung - § 366 Abs. 1 BGB).

- 10.2. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Geschäftspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom ADAC anerkannt ist.

11. Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen

- 11.1. Ist bei Dauerschuldverhältnissen im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, kann der Vertrag - außer bei Werkverträgen - vom Geschäftspartner mit einer Frist von drei Monaten, vom ADAC mit einer Frist von einem Monat, zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses reicht die Absendung per Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Medien nicht aus.
- 11.2. Ein zwischen dem ADAC und dem Geschäftspartner geschlossener Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt u.a., wenn
 - a) die andere Vertragspartei vertragliche Verpflichtungen schuldhaft verletzt und Leistungen, zu deren Vornahme sie verpflichtet ist, trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht vornimmt oder das pflichtverletzende Verhalten nicht binnen der gesetzten Frist abstellt;
 - b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird; die §§ 103 bis 119 Insolvenzordnung bleiben unberührt;
 - c) sich die Vermögenslage der anderen Vertragspartei so stark verschlechtert, dass die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der anderen Vertragspartei gefährdet ist oder einer Vertragspartei die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen wird;
 - d) die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die nicht von der kündigenden Vertragspartei zu vertreten sind, rechtlich und/oder tatsächlich unmöglich wird.

Weitere vertragliche außerordentliche Kündigungsgründe bleiben unberührt (siehe insbesondere Ziffer 21 - Verhaltenskodex).

12. Geheimhaltung und Datenschutz; Vertragsstrafe

- 12.1. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit dem ADAC bekannt werden, insbesondere die Inhalte und Konditionen von Verträgen, als Geschäftsgeheimnis bzw. vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, und zwar bis zu einem Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsbeendigung. Der Geschäftspartner ist weiter verpflichtet, ihm bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Auftrags- bzw. Vertragserfüllung zu verwenden.
- 12.2. Der Geschäftspartner hat die vorstehend aufgeführte Verpflichtung zur Geheimhaltung auch allen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und/oder Unterauftragnehmern und deren Mitarbeitern aufzuerlegen und für die Einhaltung der Verpflichtung durch Mitarbeiter, Beauftragte und/oder Unterauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter, durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen.
- 12.3. Der Geschäftspartner hat von ihm ausgetauschte Gegenstände (bspw. beim Austausch von Systemkomponenten im Servicefall) so zu bearbeiten, dass die auf ihnen noch enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind. Soweit dies mit dem ADAC vereinbart wurde, sind derartige Komponenten vom Geschäftspartner gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen unter Aufsicht zu zerstören.
- 12.4. Der Geschäftspartner stimmt zu, dass seine mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis im Zusammenhang stehenden Daten innerhalb der ADAC SE Gruppe sowie des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e.V. und den mit diesem verbundenen Unternehmen (ADAC e.V. Gruppe) verarbeitet werden.
- 12.5. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für Informationen,
- ✓ die vom Geschäftspartner von einer anderen Quelle bezogen wurden, die das Recht zur Bereitstellung dieser Information hat,
 - ✓ die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt wurden, ohne, dass dies auf einer Pflichtverletzung des Geschäftspartners beruht,
 - ✓ die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der Geschäftspartner den ADAC vorab unterrichten, um ihm Gelegenheit zu geben, gegen die Offenlegung vorzugehen. In jedem Falle wird der Geschäftspartner den ADAC nachträglich unterrichten.
- Den Nachweis für das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen muss der Geschäftspartner führen.
- 12.6. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 BDSG nebst Anhang, einzuhalten. Er ist weiterhin verpflichtet, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf die Einhaltung des Datenschutzes gem. § 5 BDSG zu verpflichten.
- 12.7. Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Daten-

schutzbestimmungen und die hier vereinbarten Geheimhaltungspflichten durch den Geschäftspartner wird die Bezahlung einer angemessenen Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe im Einzelfall vom ADAC bestimmt wird und deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des ADAC bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf solche Schadensersatzansprüche anzurechnen.

13. Haftung; Versicherung

- 13.1. Der Geschäftspartner haftet unbeschränkt für alle Schäden, die er bzw. seine Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Er stellt den ADAC von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten ergeben.
- 13.2. Der ADAC haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen – beruhen.
- 13.3. Für sonstige Schäden haftet der ADAC nur dann, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen/Verrichtungsgehilfen - beruhen.
- Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den ADAC und/oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 13.4. Zur Sicherstellung etwaiger Schadenersatzansprüche des ADAC hat der Geschäftspartner eine Haftpflichtversicherung, die sämtliche vertragliche Leistungen während der gesamten Vertragsdauer und über die Mängelverjährung hinweg abdeckt, in ausreichender Höhe abzuschließen und nachzuweisen.

14. Nutzungsrechte und Schutzrechte

- 14.1. Der Geschäftspartner überträgt dem ADAC unwiderruflich die ausschließlichen, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten, übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte an allen vom Geschäftspartner für den ADAC individuell erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen, insbesondere auch an Entwürfen und Gestaltungsvorschlägen. Der ADAC darf diese nutzen, ändern und verwerten. Der ADAC ist berechtigt, Leistungen auch nach ihrer Fertigstellung ohne Mitwirkung des Geschäftspartners zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn hierdurch wesentliche Änderungen vorgenommen werden müssen.
- 14.2. Soweit der Geschäftspartner Dritte mit der Erbringung von Leistungen beauftragt hat, sichert er dem ADAC zu, dass der ADAC das uneingeschränkte, übertragbare, ausschließliche Nutzungsrecht im obigen Umfang an diesen (ggf. geschützten) Leistungen erhält und verpflichtet sich dazu, mit den Dritten entsprechende ver-

tragliche Regelungen zu vereinbaren.

- 14.3. Dem Geschäftspartner steht an den für den ADAC gefertigten Plänen und sonstigen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 14.4. An für den ADAC nicht individuell erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Geschäftspartner dem ADAC und den weiteren Unternehmen der ADAC SE Gruppe, den ADAC Regionalclubs sowie der ADAC e.V. Gruppe jeweils unwiderruflich ein nichtausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht.
- 14.5. Der Geschäftspartner sichert zu, dass entgegenstehende Schutzrechte Dritter nicht bestehen. Der Geschäftspartner stellt jedes der unter Ziffer 14.4 genannten Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten im Zusammenhang mit der Nutzung, Änderung und/oder Verwertung von Leistungen des Geschäftspartners frei. Dem ADAC insoweit anfallende außergerichtliche und/oder gerichtliche Kosten sind vom Geschäftspartner zu tragen.
- 14.6. Der Geschäftspartner wird – unbeschadet weiterer Rechte des ADAC – jeweils auf eigene Kosten notwendige Änderungen am Liefer-/Leistungsgegenstand aufgrund von Schutzrechtsverletzungen oder Schutzrechtsbehauptungen Dritter, die zu einer Nutzungseinschränkung zu Lasten eines Unternehmens gemäß Ziffer 14.4 führen, durchführen und/oder die beanstandeten Teile des Liefer-/Leistungsgegenstandes gegen gleichwertige und grundsätzlich funktionsgleiche Teile austauschen und/oder die notwendigen Rechte verschaffen.

15. Markenschutz; Referenznennung

- 15.1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V. ist Inhaber mehrerer ADAC-Marken, insbesondere der deutschen Wortmarke „ADAC“ (DE39826729) und der deutschen Wort-/Bildmarke „ADAC-Logo“ (DE2009578). Die Bezeichnung „ADAC“ genießt den erhöhten Schutz einer bekannten Marke. Zudem kommt der Bezeichnung „ADAC“ als Vereinsname Schutz zu.
- 15.2. Die Verwendung der ADAC-Marken und des Namens „ADAC“ ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Markeninhabers zulässig. Insbesondere ist eine ADAC-Referenznennung nur durch Abschluss einer gesonderten Referenzvereinbarung zulässig.
- 15.3. Jegliche Informationen, die der Geschäftspartner im Zuge der Durchführung des Vertrages erhält, dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des ADAC zu Werbezwecken genutzt oder in sonstiger Weise an Dritte herausgegeben werden (siehe auch Geheimhaltungsverpflichtung unter Ziffer 12).
- 15.4. Eine in diesem Zusammenhang erteilte Zustimmung und/oder Freigabe ist, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen gelten, jederzeit widerruflich.

16. Vertragssprache; Korrespondenz

Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente

sind in deutscher Sprache abzufassen. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

17. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist München ausschließlicher Gerichtsstand.

18. Lieferungen

- 18.1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der sämtliche Angaben über die nach der Bestellung zu liefernden Gegenstände, insbesondere die Stückzahl, die ADAC-Artikel-Nummer und die Bestell- oder Vertragsnummer enthält. Der Lieferschein ist dergestalt beizufügen, dass dieser bei Anlieferung dem sofortigen und unmittelbaren Zugriff des ADAC unterliegt.
- 18.2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich bei Liefergegenständen, die ganz oder teilweise der Montage bzw. dem Zusammenbau bedürfen, geeignete Montage- und Betriebsanleitungen mit zu übersenden.
- 18.3. Lieferungen und Versendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners an den vom ADAC angegebenen Ort. Dies gilt auch für Lieferungen/Versendungen an einen vom ADAC als Empfänger bezeichneten Dritten. Der jeweils angegebene Ort ist der Ort der Erfüllung.
- 18.4. Der Geschäftspartner ist nur nach gesonderter Vereinbarung zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Teillieferungen sind vom Geschäftspartner ausdrücklich als solche auszuweisen und zu kennzeichnen.

19. Anliefervorschriften

- 19.1. Anlieferungen mit Fahrzeugen an die ADAC-Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München, können nur montags bis donnerstags zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr und freitags zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr angenommen werden.
- 19.2. Die Zufahrt zum Ladehof der ADAC-Zentrale weist ein Gefälle von etwa 11 % auf. Gegenstände sind dem Gefälle entsprechend zu sichern.
- 19.3. Anlieferungen müssen grundsätzlich auf genormten Europool-Paletten erfolgen (Höhe inkl. Palette maximal 1,30 m, ohne Überstand). Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ADAC Warenannahme (Tel. Nr. +49 89 7676-6513) – möglich. Tauschpaletten stehen in der Regel zur Verfügung.
- 19.4. Bei Anlieferungen von mehr als 5 Europool-Paletten oder Abweichungen, die die Punkte 19.1 oder 19.3 betreffen, muss mindestens 3 Arbeitstage vor dem Anlieferungstag eine schriftliche Ankündigung der Sendung erfolgen (Fax genügt, unter der Nr. +49 89 7676-4906). Der Frachtführer oder Geschäftspartner erhält in diesen Fällen zeitnah eine schriftliche Rückmeldung mit den zu befolgenden Instruktionen.
- 19.5. Durch die Nichtbeachtung der Anliefervorschriften entstehende Kosten, wie bspw. Umlade- und Weitertransportkosten, fallen dem Geschäftspartner zur Last.

20. Leistungserbringung im Betrieb des ADAC

- 20.1. Der Geschäftspartner ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen verantwortlich. Der Geschäftspartner übernimmt die Verpflichtung, dem ADAC seine Arbeitskräfte namentlich zu melden und sie zu veranlassen, sich während ihrer Arbeit den betrieblichen Geflogenheiten des ADAC anzupassen.
- 20.2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich die Vorgaben und Regelungen der „ADAC Fremdfirmenrichtlinie“ zur Kenntnis zu nehmen, zu befolgen, gegebenenfalls zu unterschreiben und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die „ADAC Fremdfirmenrichtlinie“ wird dem Geschäftspartner auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

21. Verhaltenskodex; Kündigungs- und Rücktrittsrecht

- 21.1. Der ADAC erwartet von seinem Geschäftspartner, dass dieser seiner sozialen Verantwortung gerecht wird. Der Geschäftspartner wird insbesondere die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Er verpflichtet sich, sich weder an Korruption noch an Zwangs- oder Kinderarbeit zu beteiligen und die geltenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze zu achten und einzuhalten. Der Geschäftspartner respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte. Die Einhaltung dieser Grundsätze wird der Geschäftspartner auch bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 21.2. Für den Fall, dass der Geschäftspartner gegen die in vorstehender Ziffer 21.1 genannten Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß trotz Hinweises nicht unverzüglich unterlässt und nicht nachweist, dass er angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung solcher Verstöße getroffen hat, behält sich der ADAC das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN KAUF UND FÜR WERK-LIEFERUNGSVERTRÄGE

1. Leistung

Ohne Zustimmung des ADAC ist der Geschäftspartner nicht dazu berechtigt, die geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

2. Lieferverzug; Vertragsstrafe

Für jede vollendete Kalenderwoche, die sich der Geschäftspartner im Verzug mit der Lieferung befindet,

schuldet dieser die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises. Weitergehende Schadensersatzansprüche des ADAC bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf solche Schadensersatzansprüche anzurechnen.

3. Gefahrübergang; Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den ADAC über. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, tritt diese an die Stelle der Übergabe. Die Vorschriften des Werkvertragsrechts sowie die nachfolgend unter C. Ziffer 4 geregelten Bestimmungen gelten in diesem Fall entsprechend.
- 3.2 Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht spätestens mit dem Gefahrübergang unbedingt und ohne Einschränkung auf den ADAC über. Ein Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners ist in jeglicher Form ausgeschlossen.

4. Mängelhaftung

- 4.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 Der Geschäftspartner gewährleistet, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist eine solche nicht vereinbart, ist der Kaufgegenstand frei von Sachmängeln, wenn er sich für die jeweils vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn er sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Kaufgegenständen gleicher Art üblich ist und die der ADAC nach der Art des Kaufgegenstandes erwarten kann.

Darüber hinaus sichert der Geschäftspartner zu, dass der Kaufgegenstand die Eigenschaften aufweist, die der ADAC aufgrund der dem Geschäftspartner zurechenbaren öffentlichen Äußerungen und Veröffentlichungen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung erwarten kann, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und dass, soweit eine Montage vereinbart ist, diese sachgemäß ausgeführt wird.

- 4.3. Der Geschäftspartner sichert zu, dass der Kaufgegenstand frei von Rechten Dritter ist, aufgrund derer die bestimmungsgemäße Verwendung der Ware durch den ADAC untersagt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, oder aufgrund derer die bestimmungsgemäße Verwendung des Kaufgegenstands von der Zahlung zusätzlicher, über den vereinbarten Warenpreis hinausgehender, Entgelte abhängig gemacht werden könnte. Der Geschäftspartner verpflichtet sich für den Fall, dass Rechte solcher Art bestehen, den ADAC von sämtlichen hieraus gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich etwaiger anfallender Rechtsverfolgungskosten freizustellen.
- 4.4. § 442 Abs.1 S.2 BGB wird insofern abbedungen, als dass dem ADAC Mängelrechte auch für den Fall zu-

stehen, dass ihm Mängel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind.

- 4.5. Kommt der Geschäftspartner seiner Pflicht zur Nacherfüllung – Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach Wahl des ADAC - nicht binnen einer gesetzten angemessenen Frist nach, kann der ADAC den Mangel selbst beseitigen (lassen) und vom Geschäftspartner die hieraus resultierenden Aufwendungen ersetzt verlangen. Alternativ ist der ADAC in diesen Fällen dazu berechtigt, vom Geschäftspartner vorab einen Vorschuss auf die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen zu verlangen.
- 4.6. Soweit der Geschäftspartner für Produktschäden verantwortlich ist und für diese haftet, hat er den ADAC im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei zu stellen und insofern anfallende Aufwendungen und Kosten des ADAC zu erstatten.
- 4.7. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobligiertheit gemäß den §§ 377, 381 HGB gilt, dass sich die Untersuchungsobligiertheit auf Mängel beschränkt, die sich im Zuge der Eingangskontrolle der Lieferpapiere bzw. bei der äußerlichen Begutachtung des Kaufgegenstands und/oder bei einer im Zuge der Qualitätskontrolle durchgeführten Stichprobe offen zeigen. Der Umfang der durchzuführenden Untersuchung richtet sich im jeweiligen Einzelfall dabei zusätzlich nach den geschäftlichen bzw. handelsüblichen Gepflogenheiten und der Branchenüblichkeit.
- 4.8. Die Rügeobligiertheit des ADAC bleibt in jedem Fall unberührt. Entdeckte offene Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung des Kaufgegenstands zu rügen. Werden diese erst später entdeckt, beträgt die Rügefrist 10 Tage, gerechnet ab Ablieferung. Verborgene Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung dem Geschäftspartner anzuzeigen.
- 4.9. Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Abweichend von § 438 Abs.1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang.

5. Kauf von Standardsoftware

- 5.1. Der ADAC erhält an käuflich erworbener Standardsoftware (nachfolgend als „Software“ bezeichnet) das nicht ausschließliche zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare Recht, die Software selbst und/oder durch Dritte zu nutzen, insbesondere diese dauerhaft oder vorübergehend zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, sie mit Konfigurationstools anzupassen und mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden, gleich, ob die vorgenannten Handlungen eine Vervielfältigung erfordern oder nicht.
- 5.2. Kopien der Software und der Dokumentation dürfen vom ADAC zu Sicherungs- und Archivierungszwecken angefertigt werden. Außerdem darf der ADAC die Software sowie die dazugehörige Dokumentation vervielfältigen, soweit dies für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zusätzlich kann die Software auch auf einem Ausweichsystem benutzt werden.
- 5.3. Neben dem ADAC sind die weiteren Unternehmen der

ADAC SE Gruppe, die ADAC Regionalclubs und die ADAC e.V. Gruppe zur Nutzung der erworbenen Software im vorgenannten Umfang berechtigt.

6. UN-Kaufrecht (CISG)

Die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

1. Leistungen und Pflichten

- 1.1. Der Geschäftspartner hat bei der Durchführung seiner vertraglich übernommenen Leistungen stets die jeweiligen einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zu beachten. Dies gilt insbesondere für die im Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden allgemeinen Regeln der Technik (einschließlich aller technischen Vorschriften und Normen wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE/VDS-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und der Herstellerrichtlinien) und die öffentlich-rechtlichen Gesetze und Vorgaben (bspw. Vorschriften zur Sicherheit, Umwelt-, Brand- und Explosionsschutzvorschriften). Selbiges gilt für die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften.
- 1.2. Der Geschäftspartner hat sämtliche Leistungen so auszuführen, dass Störungen der betrieblichen Belange des ADAC, der weiteren Unternehmen der ADAC SE Gruppe, der ADAC e.V. Gruppe sowie jeweils der Mitarbeiter möglichst vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.
- 1.3. Der Geschäftspartner ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verpflichtet, alle zur Erbringung der beauftragten Leistungen benötigten Hilfsmittel (wie etwa Werkzeuge, Messgeräte etc.) auf eigene Kosten vorzuhalten bzw. zu stellen.
- 1.4. Der Geschäftspartner hat alle ihm für die Ausführung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung gestellten Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die in Unterlagen enthaltenen Maßangaben.
- 1.5. Dem Geschäftspartner obliegt für die gesamte Dauer von Baumaßnahmen bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens, soweit dort Leistungen ausgeführt oder Flächen für Bauarbeiten in Anspruch genommen werden.

2. Einsatz von Personal; Nachunternehmer

Der Geschäftspartner wird die Leistungen vollständig mit eigenem Personal erbringen. Dabei ist der Geschäftspartner verpflichtet, zur Erfüllung seiner Leistungen ausreichend viele und qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. An Dritte (u.a. Nachunternehmer) dürfen Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des ADAC vergeben werden.

3. Fristen und Termine; Vertragsstrafe

- 3.1. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die vereinbarten Termine und Fristen einschließlich Zwischentermine und -fristen einzuhalten. Soweit nicht anders bestimmt, handelt es sich bei Fristen um verbindliche Vertragsfristen.
- 3.2. Für jeden Werktag der vom Geschäftspartner zu vertretenden Überschreitung eines fest vereinbarten Fertigstellungstermins schuldet dieser die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoabrechnungssumme, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Nettoabrechnungssumme. Weitergehende Schadensersatzansprüche des ADAC bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf solche Schadensersatzansprüche anzurechnen.

4. Abnahme

- 4.1. Die Abnahme der vertraglichen Leistungen erfolgt nach Fertigstellung der Leistungen. Auf schriftliche Aufforderung einer Vertragspartei hat die Abnahme förmlich zu erfolgen. Eine fiktive Abnahme sowie eine konkludente Abnahme (etwa durch Ingebrauchnahme des Vertragsgegenstands) sind ausgeschlossen. Selbiges gilt für die Möglichkeit von Teilabnahmen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Erforderliche behördliche Abnahmen und Abnahmebescheinigungen sind vom Geschäftspartner rechtzeitig einzuholen.
- 4.2. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, vor der Abnahme des Werkes die seitens des ADAC benannten Mitarbeiter in dessen Bedienung sowie in die Bedienung aller technischen Anlagen und sonstiger Geräte in ausreichendem Umfang einzuweisen. Zur Abnahme ist dem ADAC ein hierüber erstelltes Einweisungsprotokoll vorzulegen.

5. Mängelhaftung und Verjährung

- 5.1. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, bestimmen sich die Mängelansprüche des ADAC nach dem Gesetz.
- 5.2. Die Verjährung richtet sich nach § 634a BGB mit der Maßgabe, dass für Ansprüche wegen Mängeln der Dichtigkeit des Dachs und der Fassade sowie wegen Mängeln der Abdichtung gegen drückendes und nicht drückendes Wasser die Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt.

6. Sicherheitsleistung

- 6.1. Der Geschäftspartner hat auf Verlangen des ADAC für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen bis zur Abnahme Sicherheiten in Höhe von 5 % der vorläufigen Brutto-Auftragssumme innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu leisten und für die Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, sofern die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 6.2. Der ADAC kann die Sicherheit in Teilbeträgen von seinen Zahlungen einbehalten, wobei er jeweils die Zahlung um höchstens 10 % kürzen darf, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

7. Vergütung

- 7.1. Die Vergütung des Geschäftspartners erfolgt – soweit nicht anders bestimmt - auf der Grundlage der fest vereinbarten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen.
- 7.2. Vereinbarte Nachlässe, Rabatte oder Skonti beziehen sich auch auf die vereinbarten Einheitspreise, auf Sonderwünsche und Nachträge, insbesondere auf zusätzliche und/oder geänderte Leistungen, sowie auf etwaig vereinbarte Wartungsverträge.
- 7.3. Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.
- 7.4. Stundenlohnarbeiten dürfen nur geleistet werden und werden nur vergütet, wenn mit dem ADAC eine Vereinbarung über Stundenlohnarbeiten getroffen worden ist. Dritte (z.B. Bauleiter und Architekten) sind nicht berechtigt, für den ADAC Vereinbarungen vorzunehmen/abzuschließen.

8. Freistellungserklärung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, auf Verlangen des ADAC innerhalb von 14 Tagen eine gültige Freistellungserklärung nach § 48b EStG vorzulegen. Legt der Geschäftspartner die Erklärung nicht vor, ist der ADAC berechtigt, von fälligen Vergütungsansprüchen des Geschäftspartners 15 % des jeweiligen Bruttobetragtes einzubehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Geschäftspartner an das zuständige Finanzamt zu zahlen.

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

1. Leistungen und Pflichten

- 1.1. Der Geschäftspartner hat bei der Durchführung seiner vertraglich übernommenen Leistungen stets die jeweiligen einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zu beachten. Dies gilt insbesondere für die im Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden allgemeinen Regeln der Technik und jeweiligen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben.
- 1.2. Der Geschäftspartner hat die zu erbringenden Leistungen fortlaufend auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen, neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und den ADAC regelmäßig auf entsprechende Möglichkeiten und/oder Notwendigkeiten hinzuweisen.
Werden zusätzliche, noch nicht beauftragte Leistungen erforderlich, hat der Geschäftspartner den ADAC hierüber zu informieren und gegebenenfalls ein schriftliches Angebot auf der Basis der bestehenden Vereinbarungen zu erstellen.
- 1.3. Der Geschäftspartner hat die durchgeführten Leistungen zu dokumentieren (Personaleinsatz, Zeit, Umfang, Art, Ergebnis). Eingesetzte (Verbrauchs-) Materialien, Verschleißteile wie auch Hilfsstoffe sind in die Dokumentation mit aufzunehmen. Die Dokumentation ist dem ADAC im Rahmen eines schriftlichen Berichts über die erbrachten Leistungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen, spätestens jeweils mit der Rech-

nungsstellung, in übersichtlich aufbereiteter Form zu übergeben.

2. Vergütung

- 2.1. Wird der Geschäftspartner nach Zeitaufwand vergütet, ist er verpflichtet, die erbrachten Zeiten mittels Stundenzettel nachzuweisen. Vergütet wird jede volle Stunde.
- 2.2. Zusätzlich angefallene, nachgewiesene und ordnungsgemäß in Rechnung gestellte Aufwendungen für verbrauchte Materialien u. ä. sind nur erstattungsfähig, wenn dies ausdrücklich vorab schriftlich vereinbart worden ist oder der ADAC seine vorherige Einwilligung zu den Aufwendungen erklärt hat.

3. Gegenstände des Auftraggebers; Hilfsmittel

- 3.1. Der Geschäftspartner ist dazu verpflichtet, alle zur Erbringung der beauftragten Leistungen benötigten Hilfsmittel (wie etwa Werkzeuge, Messgeräte etc.) vorzuhalten bzw. zu stellen.
- 3.2. Empfangene Gegenstände/Werkzeuge sind, soweit diese nicht im Zuge der Leistungserbringung verbraucht werden, bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses an den ADAC zurückzugeben.
- 3.3. Der ADAC stellt dem Geschäftspartner im Rahmen der bestehenden Anschlüsse Wasser sowie Strom für Kleinwerkzeuge in erforderlichem Umfang zur Vornahme der übertragenen Leistungen zur Verfügung.